



Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Zahl: 131-9 M/024/2020-16
(Bei Eingaben bitte Zahl anführen)

Auskünfte: Fr. Auer
Telefon: (04267) 220 12
Telefax: (04267) 220 10
E-Mail: ania.auer@ktn.gde.at

Betreff:

Metnitz, 10.12.2025

KUNDMACHUNG

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Bauwerber Herr Franz Christian Marcher, Teichl 33/2, 9363 Metnitz, hat mit Eingabe vom 18. November 2025 um die Erteilung der Baubewilligung zur Änderung der am 20.07.2022 zu Zahl: 131-9 M/024/2020-8 rechtskräftig erteilten Baubewilligung in Teichl 33, 9363 Metnitz auf dem (den) Grundstück(en) Parz. Nr. 758/2, 761, 768, KG 74306 Metnitz Land, angesucht.

Kurzbeschreibung des Änderungsvorhabens:

Verwendung anderer zugelassener Baustoffe, Umsituierung bzw. Verlegung bereits bewilligter baulicher Anlagen und Einrichtungen, Änderung der baulichen Gestaltung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Metnitz als Baubehörde erster Instanz ordnet hierüber eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an Ort und Stelle an.

Ort: Teichl 33, 9363 Metnitz
Datum: 19. Dezember 2025
Uhrzeit: 08 Uhr 30

Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 in Verbindung mit §§ 40 bis 43 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991 werden Sie als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Der/Die Vertreter/in haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Die dem Änderungsansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Metnitz (Bauamt EG) während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wird eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 AVG, zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1, zweiter Satz, und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen und Eingaben müssen bei der Verhandlung vorgetragen werden, um als wirksame Erklärungen und Einwendungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Anrainer gemäß § 23 Abs. 2 lit. a und b der Kärntner Bauordnung K-BO 1996 sind berechtigt, gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend zu erheben, dass sie durch das Vorhaben in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen Kärntner Bauordnung der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 8, 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung; §§ 16, 23 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. Nr. 62/1996, in der geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen,

der Bürgermeister:

Grabner Peter

Ergeht an:

1. Franz Christian Marcher, Teichl 33/2, 9363 Metnitz
2. Kundmachung-Amtstafel
3. Bauakt

Angeschlagen am: 11. DEZ. 2025 *hsu*

Abgenommen am: _____